

gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0 Fax 06755 96936 60 info@gutschker-dongus.de www.gutschker-dongus.de

gutschker & dongus GmbH Hauptstraße 34 • 55571 Odernheim am Glan

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stuttgart Herrn Thomas Niemz Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

Odernheim am Glan, 02.03.2020

Bank: Mainzer Volksbank e.G.

BIC: MVBM DE 55

IBAN: DE72 5519 0000 0360 8000 15

Freudenberg Windpark Fachliche Stellungnahme Fauna zu den Nachforderungen der UNB

Sehr geehrter Herr Niemz, sehr geehrte Frau Adolph,

mit Schreiben vom 02.08.2019 ging seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Stellungnahme bezüglich des Antrags auf Genehmigung für den Windpark Freudenberg ein, in der unter anderem Nachforderungen hinsichtlich der faunistischen Fachgutachten aufgeführt werden (vgl. Punkt 4, S. 2-4). Zu den einzelnen Aspekten wird im Folgenden aus fachgutachterlicher Sicht Stellung bezogen.

• Vervollständigung der fledermauskundlichen und avifaunistischen Fachgutachten mittels Unterzeichnung

Die benannten Gutachten wurden mittels Unterzeichnung vervollständigt und sind dieser Stellungnahme beigefügt.

• Ergänzung der Tabelle 1 "Brutvogelkartierung 2015" des avifaunistischen Fachgutachtens um Angaben zum jeweiligen zeitlichen Aufwand je Begehung.

Das avifaunistische Fachgutachten wurde um die entsprechenden Angaben ergänzt (vgl. Kapitel 2.1, Tabelle 1).



 Vorlage einer kartographischen Darstellung der durchgeführten Haselhuhn-Habitatstruktur- bzw. -eignungsanalyse einschließlich einer fachlichen Bewertung der jeweiligen Strukturen als "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "nicht geeignet". Anhand der Analyseergebnisse Erarbeitung und Vorlage einer Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung erfolgten Einwendungen bezüglich Haselhuhn (vgl. v.a. O.Kiffel vom 02.04.18 und Naturschutzinitiative e.V. vom 11.04.19).

Eine entsprechende kartographische Darstellung der durchgeführten Habitatpotenzialkartierung für das Haselhuhn wird hiermit nachgereicht. Eine textliche Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung erfolgten Einwendungen wurde seitens des Vorhabensträgers erstellt (vgl. 4.3 im Anschreiben). Diese Einordnung wird aus fachgutachterlicher Sicht geteilt und steht im Einklang mit den im Gutachten in Bezug auf das Haselhuhn getroffenen Aussagen (vgl. Kapitel 5, gutschker-dongus, 2018). Im Kern liegen anhand der umfangreichen Kartierungsergebnisse keine belastbaren Hinweise auf ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes vor, sodass für die Art von keiner Beeinträchtigung im Sinne eines Konfliktes mit § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden dementsprechend als nicht nicht erforderlich betrachtet.

 Entlang der Zuwegung in einer Tiefe von beiderseits bis 50 m Kartierung der gemäß LANUV NRW planungsrelevanten Arten entsprechend artspezifisch anerkannter Methodenstandards [z.B. Avifauna nach Südbeck et al. (2005)] einschließlich einer kartographischen Darstellung der jeweiligen Biotopstrukturen.

Eine Kartierung der planungsrelevanten Brutvogelarten entsprechend den artspezifisch anerkannten Methodenstandards (nach Südbeck et al. 2005) erfolgte im Jahre 2015. Die Brutvogelarten mit kleinerem Aktionsradius wurden innerhalb eines Pufferbereiches von 500 m um die ursprüngliche Potenzialfläche erhoben. Die Erfassung planungsrelevanter Greif- und Großvogelarten erfolgte in einem Radius von 3 km. Damit wurden die vorgegebenen Untersuchungsradien (Tabelle Anhang 2, Spalte 2) gemäß dem aktuellen Leitfaden für Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 2.1, gutschkerdongus, 2018). Das Ergebnis der Erfassungen, sowie der geplante Verlauf der Zuwegung, sind in der dem Gutachten beigefügten "Brutvogelkarte 2015" dargestellt. Die durchgeführten Revierkartierungen für die planungsrelevanten Brutvögel mit kleinerem Aktionsradius decken demnach den allergrößten Anteil der Zuwegung, inklusive eines beidseitigen 50 m-Pufferbereichs bis etwa auf Höhe der Kreuzung mit der von Freudenberg kommenden Kuhlenbergstraße (im weiteren Verlauf als Waldweg) ab. Es verbleibt die übrige Strecke auf einer Länge von etwa 1 km bis zur Einmündung in die Kreisstraße K20. Für diesen Abschnitt liegen keine Erfassungsdaten aus einer Kartierung der Brutvögel mit kleinem Aktionsradius vor, Groß- und Greifvögel wurden allerdings gemäß den Vorgaben aus dem Leitfaden in größeren Radien erfasst, sodass entsprechende Vorkommen auch in diesem Bereich im Rahmen der Kartierungen erfasst wurden. Die Nachkartierungen für das Haselhuhn umfassten den gesamten Bereich des Kuhlenbergs. Aus fachgutachterlicher Sicht liegt demnach eine belastbare Bewertungsgrundlage vor, die eine Beurteilung der, im Zusammenhang mit Bau und Nutzung der Zuwegung, zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange erlaubt.



Die Zuwegung verläuft darüber hinaus auf bestehenden Wegen, in die umliegenden Bestände wird nur in sehr geringem Maß eingegriffen. Zur Vermeidung eines Eintretens baubedingter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist eine Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeitenbeschränkungen geeignet (aufgrund der nachweislichen Vorkommen des Waldkauzes erweitert bis 20. Januar). Außerhalb der entsprechenden Zeiträume können die betroffenen Bereiche durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konfliktlagen gezielt prüfen werden. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

 Aufgrund der erfolgten Einwendungen Ergänzung des avifaunistischen Gutachtens um eine Prüfung der Möglichkeit einer Betroffenheit einer Graureiher-Kolonie im Untersuchungsraum mit einem Radius bis 3.000 m.

Anhand der leitfadenkonform gemäß MKULNV & LANUV 2013 (unter Berücksichtigung des neuen Leitfadens: MULNV & LANUV 2017) durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen ergaben sich für das Jahr 2015 keine Hinweise auf eine Brutkolonie des Graureihers innerhalb des Untersuchungsraums. Die Art wurde dagegen als Gastvogel eingestuft. Eine Prüfung der Möglichkeit einer Betroffenheit in Folge der Planung erfolgte im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens (vgl. Kapitel 6.6, gutschker-dongus 2018).

 Da über die Einwendungen ein entsprechender Hinweis auf Messtischblatt-Daten vorliegt Ergänzung der Unterlagen um eine Bewertung bezüglich des artenschutzfachlich und -rechtlich bisher nicht betrachteten Uhu (WEA-empfindlich nach WEA-Artenschutz-Leitfaden NRW). In Abhängigkeit vom Bewertungsergebnis (nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) gegebenenfalls Erstellung einer Nachkartierung nach Maßgabe des aktuellen WEA-Artenschutz-Leitfadens NRW.

Anhand der leitfadenkonform gemäß MKULNV & LANUV 2013 (unter Berücksichtigung des neuen Leitfadens: MULNV & LANUV 2017) durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen ergaben sich für das Jahr 2015 keine Hinweise auf ein Vorkommen des Uhus innerhalb des Untersuchungsraums. Deshalb wurde eine Betroffenheit der Art in Folge des Vorhabens ausgeschlossen und auf eine entsprechende textliche Ausarbeitung im Rahmen des Gutachtens verzichtet.

 Konkrete Beschreibung und Festlegung der bei einem an den WEA-Standorten gegebenenfalls möglichen Haselmaus-Nachweises vorzusehenden Artenschutzmaßnahmen (welche Maßnahme in welcher Örtlichkeit zu welchem Zeitpunkt).

Die erforderlichen Maßnahmen für die Haselmaus wurden im Rahmen des LBP konkret dargestellt und werden im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens flächenscharf festgelegt.

 Konkrete Beschreibung und Festlegung der bezüglich des festgestellten Waldschnepfenvorkommens erforderlichen CEF-Maßnahmen (vgl. UVP S. 58 bzw. ASP S. 21) hinsichtlich Lage, Umsetzungszeit und Monitoring.



Die erforderlichen Maßnahmen für die Waldschnepfe wurden hinsichtlich Lage und Umsetzungszeit vorgeschlagen und werden im nächsten Schritt im Rahmen des LBP inklusive eines Monitorings dargestellt.

 Überprüfung und Erklärung der sich anhand der während der Auslegung erfolgten Einwendungen ergebenden Differenzen hinsichtlich der Anzahl der im Untersuchungsraum festgestellten Groß- und Greifvogelhorste (vgl. Einwendungen Naturschutzinitiative e.V. vom 11.04.19).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine direkte Vergleichbarkeit zweier Datensätze aus unterschiedlichen Erfassungsjahren (Stichproben), selbst bei gleichem Erfassungsaufwand und vergleichbarer Methodik, im Fall der meisten naturschutzfachlichen Untersuchungen nicht gegeben ist. Differenzen in der Anzahl der festgestellten Groß- und Greifvogelhorste lassen sich demnach selbst bei eingehender Überprüfung nicht zweifelsfrei erklären bzw. auf eine bestimmte Ursache zurückführen. Den Hinweisen auf bisher unbekannte Horste innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde anhand einer Begehung im Jahr 2019 nachgegangen, wobei die in den Einwendungen dargestellten neuen Ergebnisse weitestgehend bestätigt wurden. In Bezug auf die artenschutzrechtliche Konfliktlage am geplanten Standort ergab sich hieraus jedoch kein neuer Sachstand, da es sich entweder um Vorkommen von als nicht WEA-sensibel geltenden Arten handelte, und/ oder da die entsprechenden Horste in ausreichender Entfernung zur Planung lagen.

 Ergänzung des avifaunistischen Fachgutachtens hinsichtlich des in unmittelbarer Nähe des Anlagen-Standortes WEA 02 befindlichen (und nach derzeitiger Informationslage in 2018 bebrüteten) Greifvogelhorstes mittels Erläuterungen bezüglich des beabsichtigten Vorgehens zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. Einwendungen Naturschutzinitiative e.V. vom 11.04.19).

Im Rahmen einer Kontrolle des Horstes im Jahr 2019 ergaben sich keine Hinweise auf einen aktuellen Besatz. Allerdings ist eine zumindest zeitweise Nutzung durch eine waldbewohnende Greifvogelart wie den Habicht (vgl. Einwendungen Naturschutzinitiative e.V. vom 11.04.19) aus fachgutachterlicher Sicht als plausibel zu bewerten. Der demnach in einem worst-case-Ansatz als Habichtbrutplatz einzustufende Horst befindet sich außerhalb der Eingriffsbereiche der geplanten WEA und ist daher nicht unmittelbar von Rodungsmaßnahmen betroffen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht kommt es demzufolge nicht zu einem baubedingten Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Da im räumlichen Zusammenhang ein ausreichendes Angebot an geeignetem Bruthabitat zur Verfügung steht, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte selbst im Fall einer temporären Minderung der Lebensraumqualität im Zuge der erforderlichen Bau- und Rodungsarbeiten gewahrt. Mögliche Beeinträchtigungen werden seitens des Vorhabensträgers durch eine Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiträume auf ein Minimum reduziert.

Da im Fall des Habichts gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft nichts auf eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen hindeutet, kann des Weiteren ein Eintreten betriebsbedingter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.



 Bewertung der bezüglich des Vogelzuges im Zusammenhang mit umliegenden bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Windenergieanlagen gegebenenfalls zu erwartenden Summationswirkungen. In Anlehnung an die Empfehlung des aktuellen WEA-Artenschutz-Leitfadens NRW zu Untersuchungsgebiets-Abgrenzung ist der Radius des zu berücksichtigenden Raumes mit 6.000 m anzulegen.

Im Zusammenhang mit umliegenden bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Windenergieanlagen (WP "Knippen" in > 4 km Entfernung, 1 WEA bei Niederheuslingen in etwa 2,5 km Entfernung) ist im Fall des Windparks Freudenberg aus fachgutachterlicher Sicht nicht von einer als nennenswert einzustufenden Summationswirkung in Bezug auf den Vogelzug auszugehen, da zwischen den einzelnen Vorhaben ausreichend Raum (> 1.000 m) verbleibt, sodass eine ungehinderte Passage von Zugvögeln gewährleistet ist. Unabhängig von dieser Einschätzung liegt die Planung am Standort Freudenberg abseits der Schwerpunktvorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel (vgl. hierzu MULNV & LANUV 2017, Anhang 3), sodass hier unter Verweis auf den anzuwendenden Leitfaden grundsätzlich nicht von einer entsprechenden Betroffenheit auszugehen ist.

 Überprüfung und Erklärung der sich anhand der während der Auslegung erfolgten Einwendungen ergebenden Differenzen hinsichtlich der Nutzung der gutachterlich im Rahmen der Raumnutzungsanalysen überprüften Untersuchungsräume durch Großund Greifvögel. In Abhängigkeit von den zu ziehenden Schlussfolgerungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls Durchführung einer ergänzenden Raumnutzungsanalyse nach Maßgabe des aktuellen WEA-Artenschutz-Leitfadens NRW.

Im Jahr 2015 erfolgte eine entsprechend den Vorgaben des anzuwendenden Leitfadens durchgeführte Raumnutzungsanalyse (vgl. hierzu Protokoll zum 2. Scoping-Termin vom 22.01.2018), deren Ergebnisse im Rahmen des avifaunistischen Fachgutachtens dargestellt und bewertet werden (vgl. gutschker-dongus 2018).

• Die kartographische Darstellung der gutachterlich erfassten Rotmilan-Aktivitäten beinhaltet aus nicht ersichtlichen Gründen nicht alle tabellarisch gelisteten Aufzeichnungen. [...]

Dieser Sachverhalt wurde erneut geprüft. Die festgestellte Diskrepanz zwischen Karte und tabellarischer Auflistung ist auf ein Problem bei der Darstellung beziehungsweise Beschriftung der Flugbewegungen zurückzuführen und wird durch eine Anpassung des Kartenanhangs 4 "Raumnutzungsanalyse 2015" behoben.

 Das Dirlenbachtal ist anhand der erfolgten Einwendungen zum aktuellen Beurteilungszeitpunkt als durch Schwarzstörche kontinuierlich genutztes Nahrungshabitat zu betrachten, sodass entsprechende Flugrouten und -beziehungen zu überprüfen und zu bewerten sind. Dieses u.a. im Hinblick auf Schwarzstorch-Vorkommen im Bereich des Vogelschutzgebietes Westerwald (vgl. auch important bird area IBA / RP011).



Anhand der leitfadenkonformen naturschutzfachlichen Untersuchungen gemäß MKULNV & LANUV 2013 (unter Berücksichtigung des neuen Leitfadens: MULNV & LANUV 2017) ergaben sich für das Jahr 2015 keine Hinweise auf ein Vorkommen des Schwarzstorchs innerhalb des Untersuchungsraums oder eine regelmäßige Nutzung des Dirlenbachtals als Nahrungshabitat der Art.

 Hinsichtlich der im Rahmen der artenschutzfachlichen Raumnutzungsanalysen gewählten Beobachtungspunkte sind die kartographischen Darstellungen der jeweiligen Einsehbarkeiten zwecks Nachvollziehbarkeit der Standorteignung um eine Fotovisualisierung zu ergänzen.

Eine Fotovisualisierung zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Standorteignung im Fall der für die Raumnutzungsanalyse genutzten Beobachtungspunkte liegt vor und wird den Antragsunterlagen beigefügt.

Die Unterlagen der Brutvogelerfassung 2015 verzeichnen für 3 von 7
Kartierungsdurchgängen Niederschlag, welches nicht den geeigneten
Rahmenbedingungen nach Maßgabe des aktuellen WEA-Artenschutz-Leitfadens NRW
und somit nicht den allgemein anerkannten Methodenstandards entspricht.

Aus fachgutachterlicher Sicht liegen anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse aussagekräftige und beurteilungsfähige Daten zum Vorkommen von Brutvögeln innerhalb des Untersuchungsraumes vor. An den drei benannten Terminen wurde von den Erfassern leichter (28.04.2015, 08.07.2015) bis maximal mäßiger Niederschlag (09.05.2015) dokumentiert. Ein Abbruch der Erfassungen erfolgte nicht, da die Bedingungen im Feld trotz der teilweise einschränkenden Witterungseinflüsse als geeignet eingestuft wurden (kein starker oder dauerhafter Niederschlag). Darüber hinaus spiegeln die beschriebenen Witterungsbedingungen die im betreffenden Naturraum üblichen Verhältnisse wider und können auch vor diesem Hintergrund als repräsentativ betrachtet werden. Dies zeigt sich auch anhand der Erfassungsergebnisse, denn auch bei zeitweisem leichtem Niederschlag wurden an den genannten Terminen territoriale und revieranzeigende Verhaltensweisen dokumentiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Svenja Eckern

M. Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution

Ressort Fauna

J. Edus